

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### § 1 Allgemeines

(1) LEWA erbringt ihre Lieferungen und Leistungen in der Schweiz auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn der Besteller auf solche verweist.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform.

(3) LEWA nimmt Bestellungen freibleibend entgegen. Der Vertrag mit dem Besteller kommt erst mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung von LEWA zustande.

### § 2 Umfang der Lieferungen und Leistungen

(1) Die Lieferungen und Leistungen sind in der Auftragsbestätigung abschliessend aufgeführt. Eine zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eintretende Modelländerung bleibt vorbehalten.

### § 3 Werbeprospekte und Kataloge

(1) Angaben in Prospekten und Katalogen sind nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

### § 4 Preise

(1) Die in der schriftlichen Auftragsbestätigung festgelegten Preise verstehen sich als Festpreise, franko Domizil Sitz LEWA.

### § 5 Liefertermine

(1) Liefertermine haben lediglich einen informativen Charakter. Der Liefertermin verschiebt sich entsprechend, wenn Hindernisse auftreten, die LEWA trotz gebotener Sorgfalt nicht abwenden kann.

(2) Die Nichteinhaltung von Lieferfristen und -terminen berechtigt nicht zur Geltendmachung von Schadenersatz.

### § 6 Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen von LEWA sind bis spätestens am 30. Tag nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

(2) Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten.

### § 7 Eigentumsvorbehalt

(1) LEWA bleibt Eigentümerin der von ihr gelieferten Ware bis diese vollständig bezahlt ist. Der Besteller ermächtigt LEWA, die Eintragung des Eigentums im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

### § 8 Übergang von Nutzen und Gefahr

(1) Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung vom Lager der LEWA auf den Besteller über.

### § 9 Prüfung und Abnahme

(1) Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen von LEWA innert 5 Arbeitstage zu prüfen und LEWA eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen und Leistungen - unter Vorbehalt allenfalls versteckter Mängel - als genehmigt.

### § 10 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate seit Inbetriebnahme des Geräts, jedoch max. 18 Monate seit Lieferung des Geräts an den Besteller.

(2) Bei rechtzeitiger Prüfung und unverzüglicher Mitteilung ist LEWA unter Ausschluss des Wandlungs- und Minderungsanspruches und Verzicht des Bestellers auf weitere Schadenersatzansprüche nur zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist verpflichtet.

(3) Von der Gewährleistung und Haftung von LEWA ausgeschlossen sind sodann Schäden, die nicht infolge schlechten Materials oder fehlerhafter Konstruktion entstanden sind, wie zum Beispiel infolge natürlicher Abnutzung (Verschleissteile), nicht fachgerechter Installation, mangelhafter Wartung, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung oder von Betriebsvorschriften, Eingriffen von nicht autorisierten Stellen, Verwendung von anderen als Original-Ersatzteilen von LEWA sowie höherer Gewalt oder anderen Gründen, die LEWA nicht zu vertreten hat.

### § 11 Ausschluss weiterer Haftung

(1) Der Besteller hat wegen Mängeln an Lieferungen und Leistungen einzig die in Ziffer 10 ausdrücklich genannten Rechte.

(2) Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere nicht ausdrücklich genannte Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen. Der Besteller hat in keinem Fall Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie Produktionsausfall, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden. Die zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Produkthaftpflichtgesetzes bleiben vorbehalten.

### § 12 Änderungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

(1) LEWA behält sich Änderungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit vor.

### § 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

**Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem materiellem Recht.**

**Gerichtsstand ist für beide Parteien Arlesheim.** LEWA kann den Besteller auch vor den an seinem Sitz/Wohnsitz zuständigen Gerichten belangen.